

BEBAUUNGSPLAN

"Tannenweg"

im Stadtteil Neuschloß

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 105), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBI. I S. 1237) und der §§ 2 Abs. 3 und 5 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (VGaE) vom 17. Feb. 1939 (BGBI. I S. 219) wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... der Bebauungsplan "Tannenweg" (zeichnerischer und textlicher Teil) gemäß § 10 BBauG als Satzung erlassen:

- I. Allgemeines
Der Bebauungsplan besteht aus einem zeichnerischen und einem textlichen Teil.
Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen gelten nur im Zusammenhang mit den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes. Sie gelten weiterhin, falls sich abweichende Regelungen ergeben sollten, vorrangig vor dem jeweils rechtskräftigen Bebauungsplan mit allgemeinen Festsetzungen für das gesamte Stadtgebiet Lampertheim.
II. Art und Maß der baulichen Nutzung
1.) Das Gesamtgebiet ist reines Wohngebiet (WR).
2.) Die zweigeschossige Bauweise wird zwingend vorgeschrieben.
III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
1.) Die Bauweise ist den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen, jedoch ist in jedem Falle statt zweier benachbarter Häuser der Bau eines Doppelhauses mit gleicher Vollgeschossezahl zulässig.
2.) Geräteschuppen sind nur in Verbindung mit der Garage zu erstellen, die rückwärtige Baugrenze darf dabei nicht überschritten werden.
3.) Bei Koppelung einer Garage mit einem Geräteschuppen darf die maximale Gesamtlänge 7,00 m betragen. Die Garagen sind 7,00 m hinter die vordere Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
4.) Die erforderliche Anzahl von Garagen ist nicht aus den dafür ausgewiesenen Flächen abzuleiten, dies regelt eine besondere Satzung der Stadt Lampertheim.
5.) Stallungen jeglicher Art sind unzulässig.
IV. Mindestgröße der Baugrundstücke
Baugrundstücke müssen mindestens 250 m² groß sein.
V. Versorgung mit elektrischer Energie
Das ausgewiesene Baugelände wird mit elektrischer Energie durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen versorgt. Die Versorgung erfolgt nach Wahl des Energieversorgungsunternehmens hochspannungs- oder niederspannungseitig mittels Erdkabelung. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb sowie die Unterhaltung der notwendigen elektrischen Verteilungs- und Versorgungsanlagen auf ihren Grundstücken kostenlos zu dulden. Für die Anbringung und Errichtung von Elektrizitätsverteilungsanlagen und dergleichen ist die Einhaltung der durch Gesetz oder Ortsatzung vorgesehenen Grenzwerte nicht erforderlich.

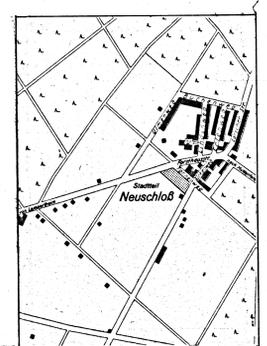
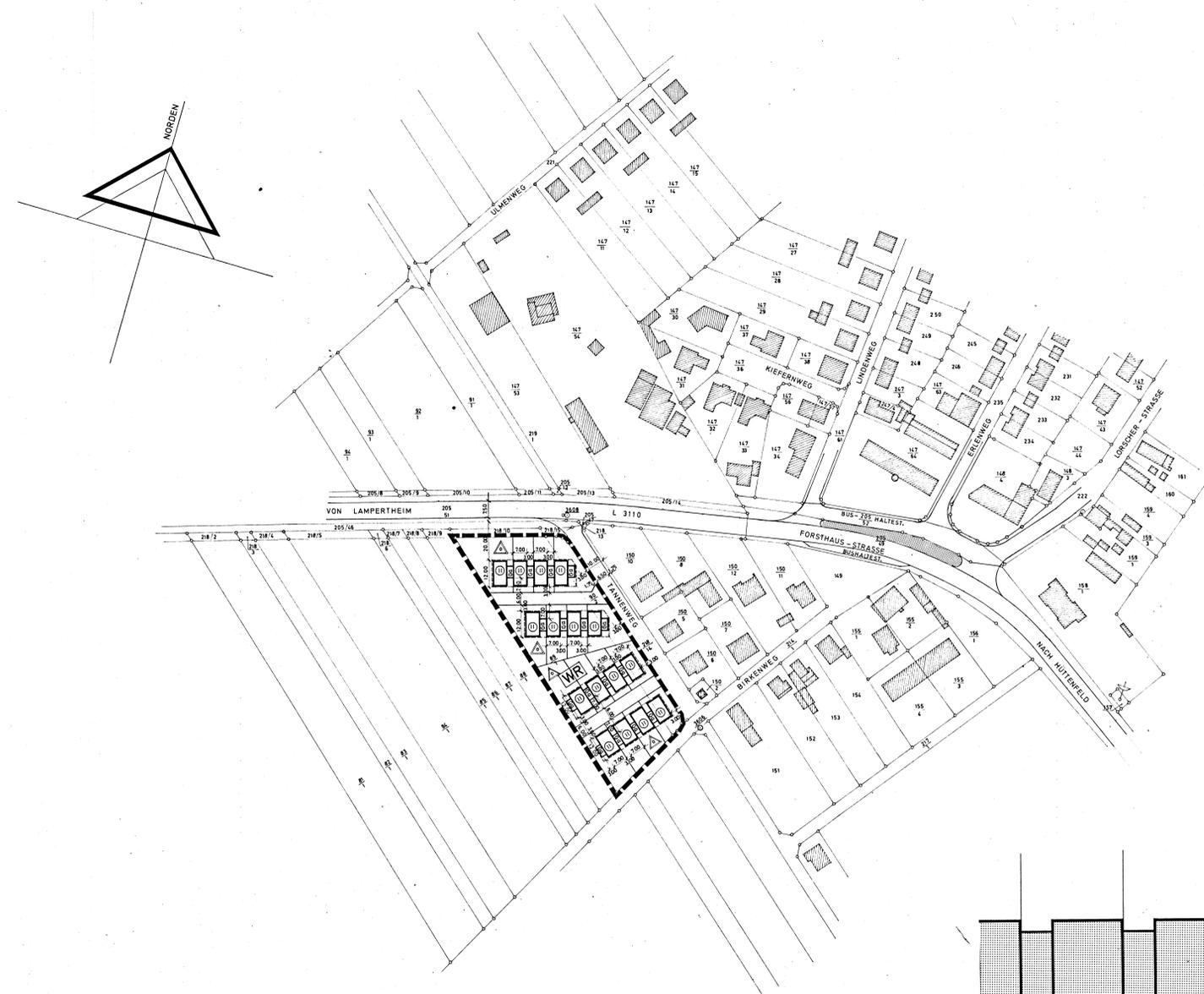
Bausatzung für das Baugelände "Tannenweg"

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 105), des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341), des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (II. DVG Heesen / BBauG) vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86) und der §§ 3 und 29 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... folgende Bausatzung für das Baugelände "Tannenweg" erlassen:

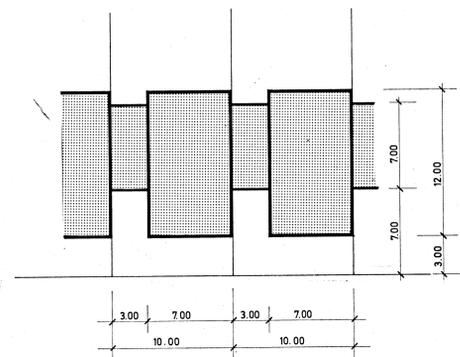
- I. Allgemeines
Diese Bausatzung gilt nur im Zusammenhang mit den übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sie gilt weiterhin, falls sich abweichende Regelungen ergeben sollten, vorrangig vor der jeweils rechtskräftigen allgemeinen Bausatzung der Stadt Lampertheim.
II. Bau- und Grundstücksgestaltung
1. Begrünung und Einfriedigungen
Die Vorgärten sind spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Gebäude anspruchsvoll zu begrünen und mit blühdenkenden Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.
Die Stadt Lampertheim ist berechtigt, auf ihre Kosten, an die vordere Grundstücksgrenze der Privatgrundstücke kleinkronige Bäume, wie Ebereschen, Jap. Zierkirschen etc., anzupflanzen. Die Unterhaltung der Bäume obliegt der Stadt Lampertheim. Das Betreten der Privatgrundstücke zu diesem Zweck ist zu gestatten.
Straßenseitige Einfriedigungen und seitliche Einfriedigungen einschl. lebender Hecken im Bereich des Vorgartens sind nicht zulässig. Einfassungen als Klinkersockel oder in Sichtbeton bis zu einer Gesamthöhe von 0,30 m sind zulässig.
Seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,80 m zulässig. Geschlossene Einfriedigungen sind nicht zulässig.
2. Gestaltung der Gebäude - Dachformen
Alle Gebäude einschließlich der Garagen (Nebengebäude) sind mit einem Flachdach auszubilden.
Drempel (Kniestocke) sind unzulässig.
Die Sockelhöhe aller Vordergebäude darf maximal 0,55 m (über Gelände) betragen.
3. Anlagen der Außenwerbung
Anlagen der Außenwerbung sind unzulässig.
Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Werbeanlagen in geeigneter Weise und nichtstörender Art unmittelbar an der Stätte der Leistung angebracht werden.

III. Inkrafttreten
Die Bausatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Das Inkrafttreten vorliegender Satzung am ... bescheinigt
Lampertheim, den ...
DER MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN · TANNENWEG ·



LAGE DES BAUGELANDES LAMPERTHEIM - NEUSCHLOSS - TANNENWEG - PLANAUSSCHNITT M 1:10.000



BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT M 1:200
WOHNGEBÄUDE - U GARAGENGRÖSSE WIE IN PLANAUSSCHNITT FESTGELEGT IST GLEICHZEITIG GRÖSSE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND DIE BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

HEPPENHEIM, DEN 27. JANUAR 1971
KATASTERAMT
VERM. DIREKTOR

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Table with columns for residential (WS, WR, WA, MD, MI, MK), commercial (GE, GI, SW, SO), and other symbols (Z, G, S, O, A, B) with their respective meanings.

Table for 'Verkehrflächen' (roads, parking, etc.) and 'Weitere Nutzungsarten' (public buildings, etc.) with symbols and descriptions.

Table for 'Nachrichtliche Übernahmen' (water, sewer, etc.) and 'Bestandsangaben' (water, etc.) with symbols and descriptions.

Verfahren

- 1. Aufstellungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung am 12. 6. 1970
2. Planentwurf gefertigt gem. § 9 BBauG Stadtbaum Lampertheim am 25. 11. 1970
3. Beschluß des Bebauungsplanentwurfes durch die Stadtverordnetenversammlung am 19. 12. 1970
4. Entwurf mit Begründung lagen aus vom 2. 2. 1971 bis 2. 3. 1971 Bekanntgabe der Auslegung am 23. 1. 1971
5. Satzungsbeschluß durch die Stadtverordnetenversammlung am 14. 5. 1971 gem. § 10 BBauG
6. Genehmigung gem. § 11 BBauG mit Verfügen vom 5. 10. 1971 Darmstadt, den 5. 10. 1971
7. Rechtskräftig gem. § 12 BBauG durch Bekanntmachung vom 22. 11. 1971 und öffentliche Auslegung vom 1. 12. 1971 bis 3. 1. 1972

Stadt Lampertheim/Hessen

Bebauungsplan Nr.: 610-12 M. 1: 1000

Titel: BEBAUUNGSPLAN · TANNENWEG ·

Table with columns for 'Bemerkungen' and 'Aufgestellt' (Kleiser, Nov. 1970).